

**Gegenüberstellung zwischen neuem und altem Pfarrerverwahlgesezt**

<b>Neufassung</b>	<b>Pfarrerverwahlgesezt von 1920/83</b>
<p>§ 1 (1) <b>Dieses Kirchengesezt regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.</b></p> <p>(2) Dieses Kirchengesezt gilt für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle <b>oder allgemeinkirchliche Aufgabe</b> auch durch einen Pfarrvikar oder eine Pfarrvikarin besetzt werden kann.</p> <p>(3) Unberührt bleiben die kirchengeseztlichen Bestimmungen über die <b>Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen, von Mitgliedern des Landeskirchenrates und des Landesbischofs oder der Landesbischofin.</b></p>	<p>§ 20 (1) Das Gesezt gilt für Pfarrvikare mit der Einschränkung, dass der Landeskirchenrat im Einzelfall bestimmt, ob die Pfarrstelle auch durch einen Pfarrvikar besetzt werden kann.</p> <p>(2) Unberührt bleiben die geseztlichen Bestimmungen über die Besetzung der Superintendentenstellen und der Pfarrstellen der Visitatoren.</p>
<p>§ 2 (1) <b>Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt abwechselnd</b></p> <p><b>a) durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch den Landeskirchenrat und</b></p> <p><b>b) durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindepfarrkirchenrat.</b></p> <p>(2) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register.</p>	<p>§ 1 (1) Alle Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden in der Weise besetzt, dass bei der ersten und zweiten Erledigung die Kirchengemeinde ihren Pfarrer wählt, bei der dritten Erledigung der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat.</p> <p>§ 2 In welchem Erledigungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, wird nach dem beim Landeskirchenrat geführten amtlichen Register bestimmt.</p>
<p>§ 3 (1) Wenn eine Pfarrstelle frei wird, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Visitators oder der Visitatorin nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung.</p>	<p>§ 5 Wenn eine Pfarrstelle zur Erledigung kommt, veranlasst der Landeskirchenrat auf Antrag des Visitators nach Feststellung des Besetzungsfalles die Ausschreibung.</p>

<p>(2) Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des <b>Vorstands der Kreissynode</b> beschließen, dass eine freie Pfarrstelle zunächst nicht wieder besetzt wird. <b>Beschlüsse der Kreissynoden über die Veränderung von Pfarrstellen, insbesondere ihre Besetzung mit Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates (§ 51 Abs. 2 der Verfassung).</b></p> <p>(3) Gehören zu der zu besetzenden Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Kirchspiel), so <b>sind alle nach diesem Kirchengesetz zu fassenden Beschlüsse</b> in <b>jeweils</b> gemeinsamen Sitzungen der beteiligten Gemeindegemeinderäte zu fassen.</p> <p>(4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels.</p>	<p>§ 19 Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Superintendenten beschließen, dass eine erledigte Pfarrstelle zunächst nicht wieder zu besetzen ist.</p> <p>§ 9 (3) Gehören zu der ausgeschriebenen Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden (Kirchspiel), so ist die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Gemeindegemeinderäte vorzunehmen. Ebenso ist bei allen nach diesem Gesetz zu fassenden Gemeindegemeinderatsbeschlüssen zu verfahren.</p> <p>(4) Der Landeskirchenrat kann anordnen, dass im Fall der ständigen Mitverwaltung weiterer Kirchengemeinden deren Gemeindegemeinderäte in gleicher Weise an der Wahl und Beschlussfassung beteiligt werden wie die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels.</p>
<p>§ 4 (1) Alle frei werdenden Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann, <b>sofern der Landeskirchenrat die Ausschreibung beschlossen hat</b>, auf Kosten der Kirchengemeinde <b>auch</b> in anderen <b>Publikationen</b> zur Bewerbung auffordern.</p> <p>(2) <b>Abweichend von Absatz 1 kann der Landeskirchenrat von einer Ausschreibung absehen, wenn</b></p> <p>a) er das Besetzungsrecht hat oder</p> <p>b) der Gemeindegemeinderat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichtet.</p>	<p>§ 6 Alle frei werdenden Pfarrstellen werden, abgesehen von dem Fall des § 11 Absatz 2, im „Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ vom Landeskirchenrat ausgeschrieben. Der Gemeindegemeinderat kann außerdem auf Kosten der Kirchengemeinde in anderen Blättern zur Bewerbung auffordern.</p> <p>§ 11 (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von Predigt und Katechese abgesehen wird, oder dass die Ausschreibung der Stelle überhaupt unterbleibt, wenn sich der Gemeindegemeinderat bereits über die Person des künftigen Pfarrers einig ist.</p>
<p>§ 5 (1) <b>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle können sich Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Bewerbungsberechtigt sind auch Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5.</b></p>	<p>§ 7 (2) Bewirbt sich ein Pfarrer, der nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht, so prüft der Landeskirchenrat vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.</p>

<p><b>Dezember 2000 (ABl. 2001, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.</b> Bei Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrerinnen, die nicht im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen <b>oder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen</b> stehen, prüft der Landeskirchenrat vor Weitergabe der Bewerbung, ob eine Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen möglich ist.</p> <p><b>(2) Pfarrer und Pastorinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Landeskirchenrat auch Bewerbungen von Pfarrern und Pastorinnen vor Ablauf dieser Frist nach Anhörung des Gemeindegemeinderats oder des sonst zuständigen Organs zulassen (Art. 82 a Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz).</b></p>	<p>§ 8 Pfarrer, die sich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vor Ablauf einer fünfjährigen Amtszeit um eine andere Stelle bewerben, kann der Landeskirchenrat beim Vorliegen triftiger Gründe zur Wahl zulassen.</p>
<p>§ 6 (1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht hat, über den Superintendenten oder die Superintendentin an den Gemeindegemeinderat gelangen lässt.</p> <p><b>(2) Die Weitergabe von Bewerbungen unterbleibt, wenn</b></p> <p>a) <b>die Frist des § 5 Abs. 2 nicht eingehalten ist und eine Ausnahmerechtsentscheidung des Landeskirchenrates nicht in Betracht kommt oder</b></p> <p>b) <b>sie die Anforderungen der Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllen.</b></p>	<p>§ 7 (1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten, der sie, wenn die Kirchgemeinde das Wahlrecht hat, durch Vermittlung des Superintendenten an den Gemeindegemeinderat gelangen lässt.</p> <p>---</p>
<p>§ 7 (1) Die mit der Einführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchgemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.</p> <p>(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer oder eine Pastorin vor Ablauf von fünf Jahren seit <b>Beginn des Dienstes auf der Stelle</b> freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er oder sie auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.</p>	<p>§ 18 (1) Die mit der Einführung verbundenen örtlichen Kosten tragen die beteiligten Kirchgemeinden in dem Verhältnis, das sich aus der Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten nach § 33 der Verfassung ergibt.</p> <p>(2) Die Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen trägt die Landeskirchenkasse. Scheidet ein Pfarrer vor Ablauf von fünf Jahren seit der Einführung freiwillig aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus, so hat er auf Verlangen des Landeskirchenrates die Umzugskosten zu erstatten.</p>

<p>§ 8 (1) Nach Eingang der Bewerbungen stellt der Gemeindegemeinderat in einer Sitzung unter dem Vorsitz des Superintendenten oder der Superintendentin einen Wahlvorschlag auf, der höchstens vier Namen enthalten darf.</p> <p>(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen, indem sie einen Gottesdienst (mit Predigt) leiten und eine Katechese halten. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst treten, wenn es die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben nahe legen. Ein Gespräch zwischen Gemeindegemeinderat und den Bewerbern und Bewerberinnen hat stattzufinden. Zu diesem Gespräch kann der Gemeindegemeinderat die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuziehen.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenrates beschließen, dass auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, <b>zur Vorstellung gemäß Absatz 1</b> eingeladen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von <b>der Leitung des Gottesdienstes</b>, Predigt und Katechese abgesehen wird.</p> <p>(4) In Kirchgemeinden, die in <b>Seelsorgebezirke oder</b> Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber und keine Bewerberin einzuladen, gegen dessen oder deren Einladung sich <b>die Kirchenältesten aus diesem Seelsorgebezirk oder</b> die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt haben.</p> <p>(5) Die Bewerber und Bewerberinnen dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde oder des Kirchspiels machen.</p> <p>(6) Die Reisekosten sowie gegebenenfalls die Kosten der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchgemeinde.</p>	<p>§ 9 (1) Satz 1: Hat die Kirchgemeinde die Wahl vorzunehmen, so bestimmt der Gemeindegemeinderat aus der Zahl der Bewerber diejenigen, die zu einer Gastpredigt und zu einer Katechese einzuladen sind, höchstens aber vier.</p> <p>§ 9 (1) Satz 2: Die Einladung erfolgt durch den Superintendenten.</p> <p>§ 10 Satz 2: Der Gemeindegemeinderat kann zu einem Zusammensein in größerem Kreise Gelegenheit geben.</p> <p>§ 11 (1) Satz 1: Mit Zweidrittelmehrheit und Genehmigung des Landeskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat beschließen, dass Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zu Gastpredigt und Katechese einzuladen sind. (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann beschlossen werden, dass von Predigt und Katechese abgesehen wird ...</p> <p>§ 9 (2) In Kirchgemeinden, die in Sprengel eingeteilt sind, ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die beteiligte Sprengelvertretung durch einstimmigen Beschluss erklärt hat.</p> <p>§ 10 Satz 1: Die Bewerber dürfen keine Besuche bei einzelnen Gliedern der Kirchgemeinde machen, wohl aber Einzelbesuche empfangen.</p> <p>§ 9 (1) Satz 3: Die Kosten der Reise, der Unterkunft und Verpflegung trägt die Kirchgemeinde.</p>
--	--

<p>§ 9 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Vorsteltung nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.</p> <p>(2) Die Wahlhandlung leitet der Superintendent oder die Superintendentin gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Gemeindegkirchenrats, die dieser bestimmt (Wahlvorstand). <b>Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.</b></p> <p>(3) § 3 Abs. 3 und 4 findet für die Wahl entsprechende Anwendung. In der gemeinsamen Wahlsitzung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegkirchenräte anwesend sind.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgeschnlagen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.</p> <p>(5) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent oder die Superintendentin fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen gefallen sind. Hat niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so scheidet der Bewerber oder die Bewerberin, auf den oder die die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise, bis ein Bewerber oder eine Bewerberin die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.</p> <p>(6) Die Wahlhandlung ist erst dann beendet, wenn der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Annahme der Wahl erklärt hat.</p>	<p>§ 12 Satz 1 und 2: Der Superintendent setzt den Wahltag fest. Die Wahlhandlung findet frühestens am Sonntag nach der letzten Gastpredigt nach vorausgegangenem Gottesdienst statt.</p> <p>§ 4 Satz 2: Die Wahlhandlung leitet der Superintendent unter dem Beistand zweier Mitglieder des Gemeindegkirchenrats, die dieser bestimmt.</p> <p>§ 13 Die Mitglieder des Gemeindegkirchenrats legen ihren Stimmzettel zusammengefaltet in die Urne.</p> <p>§ 14 (1) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihren Stimmzettel abgegeben haben, stellt der Superintendent fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber gefallen sind. Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so scheidet der Bewerber, auf den die niedrigste Stimmenzahl gefallen ist, aus. Es folgen weitere Wahlgänge in derselben Weise, bis einer der Bewerber die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedes Mal das Los.</p>
<p>§ 10 (1) Das Ergebnis der Wahl wird am darauf folgenden Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 bekannt gegeben.</p>	<p>§ 15 Satz 1: Das Ergebnis der Wahl wird an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst bekannt gegeben.</p>

<p><b>(2) Gegen die Wahl kann jedes für die Wahl zum Gemeindegliederwahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten oder bei der Superintendentin Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden. Der Superintendent oder die Superintendentin hat den Gemeindegliederwahlberechtigten zu dem Einspruch Stellung nehmen zu lassen.</b></p> <p><b>(3) Über einen Einspruch gegen die Amts- oder Lebensführung des oder der Gewählten entscheidet der Vorstand der Kreissynode. Gegen die Entscheidung des Vorstands der Kreissynode ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.</b></p> <p><b>(4) Über einen Einspruch auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes. Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.</b></p>	<p>§ 15 Satz 2: Einsprüche gegen die Wahl sind nach deren Bekanntgabe binnen einer Woche beim Superintendenten anzubringen und von diesem dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>---</p> <p>----</p>
<p>§ 11 Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten oder die Superintendentin gehört hat.</p>	<p>§ 16 Jede Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt, so besetzt der Landeskirchenrat die Stelle, nachdem er den Superintendenten gehört hat.</p>
<p><b>§ 12 (1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) er das Besetzungsrecht hat,</b></li> <li><b>b) die Kirchgemeinde auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat oder</b></li> <li><b>c) in den Fällen von § 11 Satz 3.</b></li> </ul> <p><b>(2) Der Besetzung durch den Landeskirchenrat geht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) eine Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 2 und</b></li> <li><b>b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegliederwahlberechtigten</b></li> </ul>	

<p>durch den Visitator bzw. die Visitatorin oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person voraus. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.</p> <p>(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat.</p>	<p>§ 17 (1) Ist eine Pfarrstelle vom Landeskirchenrat zu besetzen, so kann die Kirchgemeinde gegen den Pfarrer, dem die Pfarrstelle übertragen wird, innerhalb vier Wochen Einspruch erheben. (2) Über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet der Landeskirchenrat.</p>
<p>§ 13 (1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.</p> <p>(2) Freie Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt. In der Ausschreibung wird mitgeteilt, ob bei der Auswahl einem Gremium ein Beteiligungsrecht eingeräumt ist.</p> <p>(3) Die Übertragung von allgemeinkirchlichen Aufgaben erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, soweit keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind. Eine Verlängerung der Übertragung ist möglich.</p> <p>(4) Ist die allgemeinkirchliche Aufgabe mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, erfolgt die Übertragung der allgemeinkirchlichen Aufgabe abweichend von Absatz 3 in der Regel für die Dauer des Dienstes auf der Gemeindepfarrstelle, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Art. 83 a des Ergänzungsgesetzes</p>	<p>---</p>

zum Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung.	
<p><b>§ 14 (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrervahlgesetz vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. 1984, S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34), außer Kraft.</b></p> <p><b>2) Die Einführung des alternierenden Besetzungsverfahrens nach § 2 dieses Kirchengesetzes erfolgt in der Weise, dass zunächst</b></p> <p><b>a) der Gemeindegemeinderat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im ersten Besetzungsfall oder im ständigen Besetzungsrecht der Kirchengemeinde befindet,</b></p> <p><b>b) zunächst der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat, wenn sich die Pfarrstelle nach dem bisher geltenden Recht im zweiten oder dritten Besetzungsfall befindet.</b></p>	<p><b>§ 21</b> Das Gesetz vom 5. Mai 1923 über die Abänderung des Pfarrervahlgesetzes vom 16. Dezember 1920 (Thüringer Kirchenblatt Seite 24) wird aufgehoben.</p>